

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Referenden
Publikationsdatum: KABBL 05.02.2026
Öffentlich einsehbar bis: 05.02.2028
Meldungsnummer: PL-BL40-0000000160

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss – Muttenz, Erneuerung und Umgestaltung Bushof und Bahnhofplatz Muttenz, Ausgabenbewilligung für die Realisierung

Beschlusstitel

Muttenz, Erneuerung und Umgestaltung Bushof und Bahnhofplatz Muttenz,
Ausgabenbewilligung für die Realisierung

Beschlusstext

Finanzreferendum – Frist 2. April 2026

Der Landrat hat am 29. Januar 2026 beschlossen:

- Muttenz, Erneuerung und Umgestaltung Bushof und Bahnhofplatz Muttenz,
Ausgabenbewilligung für die Realisierung (2025-533)
Für das Projekt Muttenz, Erneuerung, Realisierung und Umgestaltung Bushof und
Bahnhofplatz wird eine neue einmalige Ausgabe von 6'400'000 Franken mit einer
Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 2. April 2026 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

Ablauf der Frist: 02.04.2026